



Fragen und Antworten zum Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (RLP-Plan)“

FAQ RLP-Plan

(Stand 22.07.2026)

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt der sich zurzeit in der Erarbeitung befindlichen Rechtsverordnung sowie noch laufender Abstimmungen mit dem Bundesfinanzministerium und sind daher ausdrücklich als vorläufig zu betrachten. Die nachfolgenden Einschätzungen werden auf Grundlage des aktuellen Sachstands getroffen. Nachträgliche Änderungen und Abweichungen können nicht ausgeschlossen werden.

Da diese Fragen und ihre Antworten in der Regel von allgemeinem Interesse sind, werden sie in dieser „FAQ-Sammlung“ (Sammlung häufig gestellter Fragen) veröffentlicht. Das Dokument wird fortlaufend ergänzt.

- Zur Kenntlichmachung von inhaltlichen Änderungen bzw. Ergänzungen werden entsprechende Antworten farblich unterlegt gekennzeichnet.
- Diese FAQ-Sammlung stellt eine Handlungsempfehlung dar und weist keinen Rechtscharakter auf.

Haben Sie weitere Fragen, die über diese FAQ-Sammlung hinausgehen?

Richten Sie Ihre Fragen bitte an das

Ministerium für Kommunen, Bauen, Wohnen und Kultur

Referat „RLP-Plan Kommunen, Regionales Zukunftsprogramm“

E-Mail: RLP-Plan@mkbwk.rlp.de

Inhalt

Mittelverteilung/ Regionalbudgets	5
Ebene der Mittelverteilung	5
Grundlage der Regionalbudgets.....	5
Höhe der Regionalbudgets.....	5
Verbindlichkeit der Festsetzung.....	5
Verteilung der Mittel innerhalb der Regionalbudgets.....	5
Regionale Umsetzungskonzepte	6
Zuständigkeit.....	6
Wesentlicher Inhalt	6
Erforderlichkeit von Maßnahmenlisten	6
Fortschreibung.....	7
Nachhaltigkeitsstrategie/ Demografiefaktor	7
Berichts- und Nachweispflichten	7
Förderzeitraum	8
Maßgeblicher Förderzeitraum	8
Förderfähigkeit bereits begonnener Vorhaben.....	8
Vorhabenbeginn	8
Maßnahmenabschluss.	8
Antragsberechtigung	9
Trägerneutralität.....	9
Mittelweiterleitung.....	9
Auszahlung der Fördermittel/ Mittelverwendung.....	10
Zuteilung der Fördermittel.....	10
Mittelabruf.....	10
Investitionsbegriff und allgemeine Fördervoraussetzungen	10
Förderzweck.....	10
Investitionsbereiche	11
Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	11
Investition im Sinne des LuKIFG/LGRP-Plan.....	11
Kommunale Aufgaben.....	12
Mindestinvestitionsvolumen	12
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	12
Gewinnerzielungsabsicht.....	12

Bündelung von Maßnahmen („Sammeltitel“)	13
Finanzierung	14
Vollfinanzierung	14
Gültigkeit des Subsidiaritätsprinzips	14
Kofinanzierung	14
Kombifinanzierung	15
Anrechnung von Einnahmen	15
Ausbau- bzw. Erschließungsbeiträge	16
Zuwendungsfähige/ Nicht zuwendungsfähige Kosten	16
Förderfähigkeit von Begleit- und Folgemaßnahmen	16
Höhe der förderfähigen Begleit- und Folgemaßnahmen	16
Baunebenkosten	17
Kostengruppen der DIN 276	17
Planungs-, Steuerungs- und Beratungsleistungen externer Dritter	18
Entschädigungen für eigentumsähnliche Rechte	18
Entschädigungen an Pächter im Zusammenhang mit einem Grundstückserwerb	18
Kommunale Eigenbetriebe	18
Förderfähigkeit von Maßnahmen	19
Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften	19
Instandhaltung/ Instandsetzung	19
Erwerb von Grundstücken/ Abrissmaßnahmen	19
Sanierung von Schwimmbädern	20
Einrichtung/ Ausstattung von Notfalltreffpunkten (Katastrophenschutz-Leuchttürmen)	20
Wohnungsbau	20
Verwaltungsgebäude	20
Anmietung von Containern als Ersatzklassenräume	21
EU-Beihilferecht	21
Vergaberecht	21
Kommunales Haushaltsrecht	22
Antrags- und Bewilligungsverfahren	23
Antragsstart	23
Bewilligungsbehörde	23
Verwaltungs- und Antragsvereinfachungen	23
Nachbewilligungen	24

Digitales Verfahren	24
Umfang.....	24
Nutzungsvoraussetzungen	24
Weitere Informationen	24

Mittelverteilung/ Regionalbudgets

Auf welcher Ebene werden die Mittel verteilt?

Stand: 03.07.2026

Die Fördermittel werden als Regionalbudgets auf Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte verteilt. So können Mittel gebündelt werden, um auch größere Projekte zu finanzieren, die für die Entwicklung der Region besonders wichtig sind und langfristig Wirkung entfalten. Gleichzeitig bleibt genug Spielraum, um die Mittel gezielt und flexibel einzusetzen.

Auf welcher Grundlage wurden die Regionalbudgets festgesetzt?

Stand: 03.07.2026

Bei der Verteilung der Mittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte spielt vor allem die Einwohnerzahl eine Rolle. Maßgeblich ist dabei die durchschnittliche Bevölkerungszahl der vergangenen drei Jahre zu den Stichtagen 30.06.2023, 30.06.2024 und 30.06.2025. Dieses Kriterium macht 90 Prozent der Verteilung aus.

Zusätzlich wird berücksichtigt, wie finanzstark oder finanzschwach eine Region ist. Dieser sogenannte Ergänzungsfaktor „Finanzschwäche“ macht 10 Prozent aus. Grundlage dafür ist das Verhältnis der gemäß § 14 des Landesfinanzausgleichsgesetzes festgesetzten Schlüsselzuweisungen des Landes aus den Jahren 2023, 2024 und 2025 der Landkreise einschließlich der kreisangehörigen Kommunen und kreisfreien Städte zueinander.

Wie hoch sind die Regionalbudgets?

Stand: 03.07.2026

Die Höhe der jeweiligen Regionalbudgets geht aus Anlage 2 zum LGRP-Plan hervor.

Sind die Regionalbudgets verbindlich festgesetzt?

Stand: 03.07.2026

Ja, zur Sicherstellung der Planungs- und Finanzierungssicherheit wird der Verteilschlüssel sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene einmalig festgesetzt.

Wie erfolgt die Verteilung der Mittel innerhalb der Regionalbudgets?

Stand: 03.07.2026

Für die Verteilung der Mittel haben die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils Konzepte für die Verwendung der Regionalbudgets (Regionale Umsetzungskonzepte) zu erstellen. Die Landkreise stimmen sich dazu mit dem kreisangehörigen Raum ab, wie die Mittel verwendet werden. So kann auf die jeweiligen Besonderheiten und Bedarfe vor Ort eingegangen werden. Auf diese Weise fließen die Fördermittel dorthin, wo der größte Bedarf an Investitionen in die

Infrastruktur besteht. Über die konkrete Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens wird in kommunaler Eigenverantwortung entschieden.

Regionale Umsetzungskonzepte

Wer muss ein Regionales Umsetzungskonzept erstellen?

Stand: 03.07.2026

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben jeweils regionale Umsetzungskonzepte zu erstellen. Im Rahmen der Erstellung haben die Landkreise eine Abstimmung über die Verwendung der jeweiligen Regionalbudgets mit dem kreisangehörigen Raum, insbesondere mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten, durchzuführen.

Was ist bei der Erstellung der Regionalen Umsetzungskonzepte zu beachten?

Stand: 03.07.2026

Bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte sind die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der demografische Wandel zu berücksichtigen. Dies ist zur Erfüllung bundesseitiger Vorgaben erforderlich.

Darüber hinaus haben sich die Landkreise im Rahmen der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte gemeinsam mit ihrem kreisangehörigen Raum über die Verwendung der Regionalbudgets abzustimmen. Dabei können weitere Akteure in die Abstimmungen mit einbezogen werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist in dem regionalen Umsetzungskonzept zu dokumentieren.

Über die konkrete inhaltliche und formale Ausgestaltung der jeweiligen regionalen Umsetzungskonzepte wird im Übrigen in kommunaler Eigenverantwortung entschieden.

Müssen regionale Umsetzungskonzepte bereits konkrete Maßnahmen enthalten bzw. müssen konkrete Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt mitgeteilt werden?

Stand: 03.07.2026

Eine jährliche Benennung von Maßnahmen ist nicht erforderlich. Ab Antragsstart können Maßnahmen jederzeit beantragt werden. Voraussetzung ist stets, dass die Landkreise bzw. kreisfreien Städte, aus deren Regionalbudgets Mittel beantragt werden, bestätigen, dass die beantragte Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach mit dem jeweiligen regionalen Umsetzungskonzept übereinstimmt. Die Umsetzungskonzepte können dabei jederzeit (innerhalb des Förderzeitraums) fortgeschrieben werden. Die Umsetzungskonzepte müssen keine Einzelprojekte bzw. -maßnahmen enthalten; eine Maßnahmenliste muss nicht erstellt werden. Über die konkrete inhaltliche und formale Ausgestaltung der jeweiligen regionalen Umsetzungskonzepte wird im Übrigen in kommunaler Eigenverantwortung entschieden.

Können die regionalen Umsetzungskonzepte während des Förderzeitraums angepasst oder weiterentwickelt werden?

Stand: 03.07.2026

Die regionalen Umsetzungskonzepte können über die gesamte Laufzeit fortgeschrieben und weiterentwickelt werden. So kann auf Veränderungen flexibel reagiert werden.

Nachhaltigkeitsstrategie/ Demografiefaktor

Welche Anforderungen gelten für die Berücksichtigung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und des demografischen Wandels bei der Planung sowie Umsetzung von Maßnahmen?

Stand: 03.07.2026

Bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte sind nach § 29 Abs. 4 Satz 2 LGRP-Plan die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der demografische Wandel zu berücksichtigen. Dabei bezieht sich die Berücksichtigung nicht nur auf die Maßnahmenauswahl, sondern auch auf die Maßnahmenumsetzung.

Damit das Land die bundesrechtlichen Berichtspflichten erfüllen kann, haben die Landkreise und kreisfreien Städte die ADD als Bewilligungsstelle darüber zu unterrichten, wie sie die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie den demografischen Wandel bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte berücksichtigen (§ 29 Abs. 5 LGRP-Plan). Hierzu wird den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Muster digital zur Verfügung gestellt. Eine Vorlage der Umsetzungskonzepte ist nicht erforderlich.

Die einzelnen Maßnahmen müssen im Einklang mit dem jeweiligen regionalen Umsetzungskonzept stehen.

Berichts- und Nachweispflichten

Welche Berichts- und Nachweispflichten sind im Rahmen des RLP-Plans zu beachten?

Stand: 22.07.2026

Die Berichtspflichten ergeben sich aus den bundeseitigen Vorgaben. Näheres zur Übermittlung der für die Berichtspflichten erforderlichen Angaben, insbesondere zu Form, Frist und Umfang, soll in der Rechtsverordnung geregelt werden. Es ist beabsichtigt, dass die Übermittlung digital erfolgen soll. Generell gilt:

- Dem Bund ist einmal jährlich zum Umsetzungsstand der Maßnahmen zu berichten. Dieser Bericht erfolgt zum Stichtag 1. Januar.
- Dem Bund ist zur Mitte eines jeden Jahres der voraussichtliche Mittelbedarf für die Folgejahre mitzuteilen.

Die Ausgestaltung des Verfahrens zum Nachweis der Mittelverwendung wird aktuell konzipiert. Nähere Informationen hierzu folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Förderzeitraum

Welcher Zeitraum ist für die Förderung von Investitionsmaßnahmen maßgeblich?

Stand: 03.07.2026

Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden, bis spätestens 31. Dezember 2036 erstmalig bewilligt sind und bis spätestens 31. Dezember 2042 abgeschlossen bzw. vollständig abgenommen werden.

Können auch bereits begonnene Investitionsmaßnahmen gefördert werden?

Stand: 03.07.2026

Ja, auch begonnene Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden.

Ab wann gelten Vorhaben als begonnen?

Stand: 03.07.2026

Maßgeblich für den Beginn einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Das Bundesfinanzministerium hat mitgeteilt, dass – bei Baumaßnahmen – damit der eigentliche Bauvertrag mit dem Bauunternehmer gemeint sei. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Sofern bestimmbar und nachweisbar, kann bei Baumaßnahmen auch auf den Baubeginn vor Ort abgestellt werden. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden, stehen der Finanzierung der Investition aus den Mitteln des Sondervermögens nicht entgegen. Selbstständige Abschnitte, die am 1. Januar 2025 oder später begonnen sind, sind auch dann förderfähig, wenn sie Teil eines Gesamtvorhabens sind, das bereits vor diesem Stichtag begonnen wurde.

Welcher Zeitpunkt ist für den Abschluss einer Maßnahme maßgeblich.

Stand: 03.07.2026

Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums gilt die Abnahme der Hauptmaßnahme.

Antragsberechtigung

Wer ist antragsberechtigt?

Stand: 03.07.2026

Antragsberechtigt nach dem LGRP-Plan sind die Landkreise und ihre kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften (Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte und Ortsgemeinden) bzw. die kreisfreien Städte. Antragsvoraussetzung ist, dass die jeweilige Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach mit dem jeweiligen regionalen Umsetzungskonzept übereinstimmt.

Die zu erstellenden Umsetzungskonzepte dienen als zentrale Grundlage für die Antragstellung. Die Landkreise und kreisfreien Städte bestätigen bei Antragstellung, dass die jeweilige beantragte Maßnahme dem regionalen Umsetzungskonzept in Grund und Höhe entspricht.

Trägerneutralität

Was bedeutet Trägerneutralität?

Stand: 03.07.2026

Die Förderung aus dem Sondervermögen RLP-Plan erfolgt trägerneutral. Das heißt, dass nicht nur Investitionsvorhaben von Ländern und Kommunen in die öffentliche Landes- oder Kommunalinfrastruktur förderfähig sind, sondern auch entsprechende Investitionen Dritter (beispielsweise private, gemeinnützige und kirchliche Träger) in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen.

Mittelweiterleitung

Dürfen Mittel weitergeleitet werden und wenn ja, an wen (Letztempfänger)?

Stand: 03.07.2026

Eine Weiterleitung bewilligter Mittel an Dritte (Letztempfänger) für Investitionen in deren Infrastruktureinrichtungen ist zulässig, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dient.

Auszahlung der Fördermittel/ Mittelverwendung

Wie viele Mittel stehen den Kommunen pro Jahr zur Verfügung?

Stand: 03.07.2026

Die Regionalbudgets werden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städten von Beginn an in voller Höhe zugeteilt. Innerhalb dieses Budgets können die Mittel während des gesamten Förderzeitraums beantragt und eingesetzt werden. Es gibt dabei keine jährlichen Obergrenzen. Die Landkreise mit ihrem kreisangehörigen Raum sowie die kreisfreien Städte können in kommunaler Eigenverantwortung entscheiden, wann und wofür sie die jeweiligen Mittel verwenden. Für den Mittelabruf sind jedoch die bundesseitigen Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG (VV LuKIFG) sowie die landesrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Wann können Fördermittel abgerufen werden und welche Vorgaben sind dabei zu beachten?

Stand: 03.07.2026

Für den Mittelabruf sind die bundesseitigen Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG zu beachten: Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung können Mittel zur Auszahlung angefordert werden, wenn die Mittel zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt werden. Daneben ist auch ein nachschüssiger Mittelabruf möglich.

Werden die Mittel nicht fristgerecht verwendet, sind diese nach Vorgaben des Bundesfinanzministeriums zu verzinsen und zurückzuzahlen. Nach § 7 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung ist eine Verrechnung mit nachfolgenden Mittelabrufen unzulässig.

Der Mittelabruf soll wie die gesamte Abwicklung des Förderprogramms digital erfolgen. Details zum Verfahren des Mittelabrufs und zu etwaigen Fristen werden noch festgelegt und zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Investitionsbegriff und allgemeine Fördervoraussetzungen

Für welchen Zweck kann im Rahmen des Sondervermögens RLP-Plan eine Zuwendung gewährt werden?

Stand: 03.07.2026

Eine Zuwendung kann für die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen gewährt werden, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen. Ziel ist es, insbesondere die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur zu stärken, den Klima- und Umweltschutz sowie Klimawandelfolgeanpassungen zu fördern und die öffentliche Infrastruktur auszubauen, zu modernisieren und nachhaltig zu sichern.

In welchen Bereichen ist das Sondervermögen zu verwenden?

Stand: 03.07.2026

Das Sondervermögen kann für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen, verwendet werden:

1. Bevölkerungsschutz,
2. Verkehrsinfrastruktur,
3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
5. Bildungsinfrastruktur,
6. Betreuungsinfrastruktur,
7. Wissenschaftsinfrastruktur,
8. Forschung und Entwicklung und
9. Digitalisierung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die förderfähigen Infrastrukturbereiche wurden landesseitig nicht eingeschränkt.

Welche allgemeinen Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

Stand: 22.07.2026

Insbesondere:

- Förderfähig sind Investitionen im Sinne des § 3 LuKIFG sowie § 11 LGRP-Plan.
- Die geförderte Infrastruktur muss einer kommunalen oder Landesaufgabe dienen. Dies ist insbesondere gemäß Bundesfinanzministerium nicht der Fall, wenn mit der Maßnahme eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird (siehe FAQ zu Gewinnerzielungsabsicht).
- Die geförderte Maßnahme muss auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur, auch unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, abzielen.
- Die geförderte Maßnahme muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro aufweisen.

Was gilt als Investition im Sinne des LGRP-Plan?

Stand: 03.07.2026

Investitionen nach dem LGRP-Plan sind Maßnahmen im Sinne des § 3 LuKIFG, die der Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände dienen.

Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Planung, Neubau, Ausbau, Umbau und Sanierung von baulichen Anlagen sowie den Erwerb beweglicher Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden. Als Investitionen nach diesem Gesetz gelten darüber hinaus der Erwerb dauerhafter Rechte und

zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und deren Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 LHO darstellen.

Zählen zu den förderfähigen kommunalen Aufgaben in Infrastruktureinrichtungen ausschließlich Pflichtaufgaben oder auch freiwillige Aufgaben der Kommunen?

Stand: 03.07.2026

Zu den kommunalen Aufgaben gehören nicht nur die Pflichtaufgaben der Kommunen, sondern auch solche, die regelmäßig von der kommunalen Ebene wahrgenommen werden. Nach Mitteilung des Bundesfinanzministeriums handelt es sich bei Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen, nicht um kommunale Aufgaben im Sinne des LuKIFG.

Gibt es ein Mindestinvestitionsvolumen?

Stand: 03.07.2026

Das Mindestinvestitionsvolumen je geförderter Investitionsmaßnahme beträgt 250.000 Euro.

Ist für die Beantragung der Maßnahmen eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen?

Stand: 03.07.2026

Gemäß § 3 Abs. 3 der VV zum LuKIFG sowie § 6 Abs. 2 HGrG sind von den Ländern und Kommunen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Wann ist von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen und unter welchen Voraussetzungen sind Maßnahmen deshalb von einer Förderung ausgeschlossen?

Stand: 03.07.2026

Einschränkungen im Hinblick auf die Rentierlichkeit der Maßnahmen sind im LuKIFG nicht enthalten. Aus der Regelung des § 3 Abs. 1 LuKIFG, nach der die Mittel für Investitionen in Infrastruktureinrichtungen bereitgestellt werden, sofern sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben oder Landesaufgaben dienen, leitet das Bundesfinanzministerium ab, dass eine (vorrangige) Gewinnerzielungsabsicht nicht vorliegen darf. Sofern Maßnahmen gezielt der Gewinnerzielung dienen bzw. diese zum Zweck haben, liegt aus Sicht des Bundesfinanzministeriums keine Landesaufgabe oder kommunale Aufgabe im Sinne des LuKIFG vor. Das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht ist damit bereits bei der Beurteilung der Förderfähigkeit einer Maßnahme zu prüfen.

Dient eine Infrastruktur ihrer Natur nach der Erzielung von Einnahmen, geht der Bund stets von einer Gewinnerzielungsabsicht aus. Dies sieht er etwa bei der Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung mit dem Ziel, diese überwiegend zu verkaufen, sowie beim Ankauf von

Grundstücken mit der Absicht, diese anschließend wieder zu verkaufen, als gegeben an. Gleiches gilt für Investitionen in normale Mietwohnungsbestände.

Bei Maßnahmen, die von ihrer Natur aus nicht der Erzielung von Einnahmen dienen, ist das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht anhand einer Mehrertragsbetrachtung zu prüfen. Maßgeblich ist dabei, ob nach einer ex ante durchzuführenden Prognose die infolge der Maßnahme erwarteten Mehreinnahmen (also die Mehrerlöse abzüglich der Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Betriebskosten sowie der einmalig für die Investition eingesetzten Mittel) über einen bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen entsprechend anzuwendenden Zeitraum die im Rahmen einer Maßnahme eingeplanten/eingesetzten LuKIFG-Mittel übersteigen.

Können ausschließlich einzelne Maßnahmen gefördert werden oder sind auch Maßnahmenbündel, also „Sammeltitel“ mehrerer kleinerer Maßnahmen, förderfähig?

Stand: 03.07.2026

Die Förderung nach dem LuKIFG erfolgt maßnahmenbezogen. Das Mindestinvestitionsvolumen ist dabei auf jede Maßnahme zu beziehen. In der Regel geht es um die Gesamtmaßnahme. Auch die Summe einzelner Komponenten kann eine Maßnahme darstellen. Es dürfen jedoch nicht künstlich Maßnahmen zu einer Gesamtmaßnahme aggregiert werden. Die Zusammenfassung in einem Förderprogramm ist für sich allein nicht ausreichend.

Die Summe einzelner Komponenten kann nach Maßgabe des Bundesfinanzministeriums eine Maßnahme darstellen, soweit die einzelnen Maßnahmenteile in einem unmittelbaren örtlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Die Bündelung von mehreren Maßnahmenbestandteilen zu einer Gesamtmaßnahme ist individuell zu begründen.

Im Regelfall ist bei einem Maßnahmenzusammenhang von einer zeitlichen, räumlichen und sachlichen Verbindung auszugehen. Fehlt der örtliche Zusammenhang ist der Begründungsaufwand, dass es sich um eine Maßnahme handelt, entsprechend höher. Dabei gilt: Je geringer der örtliche Zusammenhang der Maßnahmenbestandteile ist, desto höher sind die Anforderungen an den thematischen Bezug.

Sofern die Maßnahme an mehreren Orten in einem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wird, kann als Abgrenzungskriterium auch die Zuständigkeit für die Investitionsmaßnahme herangezogen werden. Zwingend erforderlich ist dann eine logische und thematische Verbindung der Maßnahmenbestandteile.

Als eine Maßnahme gewertet werden kann beispielsweise die Anschaffung eines ganzen Satzes von Tablets, soweit diese in einem unmittelbaren örtlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, etwa für die gesamte Schule. Auch als eine Maßnahme gewertet werden könnte eine Investition in die Sicherstellung der Löschwasserversorgung auf Ebene einer Verbandsgemeinde mit einer zeitgleichen Schaffung von Löschwasserbrunnen, losgelöst von den Grenzen der einzelnen Ortsgemeinden.

Nicht als eine Maßnahme kann hingegen gewertet werden, wenn der thematische Zusammenhang lediglich etwa über ein thematisches Investitionsprogramm hergestellt wird, z.B. Sanierungsprogramm für alle Schulen im Landkreis.

Da in jedem Fall der Einzelfall betrachtet und bewertet werden muss, wird dringend empfohlen, im Vorfeld der Beantragung und vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit der Bewilligungsstelle aufzunehmen.

Finanzierung

Ist eine Vollfinanzierung möglich?

Stand: 22.07.2026

Eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben einer förderfähigen Maßnahme ausschließlich aus Mitteln des RLP-Plans ist zulässig, soweit dem keine Bestimmungen, insbesondere des Europäischen Beihilferechts, entgegenstehen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben einer einzelnen Maßnahme können damit in voller Höhe bis zu 100 Prozent gefördert werden. Die Einbringung eines Eigenanteils ist nach diesem Förderprogramm grundsätzlich nicht erforderlich.

Ist das Subsidiaritätsprinzip im Rahmen des RLP-Plans vollständig aufgehoben oder haben bestimmte Förderprogramme weiterhin Vorrang?

Stand: 03.07.2026

Das Subsidiaritätsprinzip gilt nicht. Andere Förderprogramme müssen nicht in Anspruch genommen werden. Sofern es der Investition zuzuordnende zweckgebundene Einnahmen gibt – auch aus anderen Förderprogrammen – sind diese jedoch vor Fördermitteln aus dem RLP-Plan zu verwenden. Zudem ist eine Überkompensation in jedem Fall unzulässig.

Ist eine Kofinanzierung einer geförderten Maßnahme mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes möglich?

Stand: 22.07.2026

Eine Kofinanzierung mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union ist zulässig, soweit Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegenstehen und keine Überkompensation vorliegt.

Eine Kofinanzierung mit Mitteln aus Förderprogrammen des Bundes ist möglich, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht.

Nach § 4a LuKIFG ist der Einsatz von Mitteln nach dem LuKIFG (Bundesmittel nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LGRP-Plan) im Rahmen von Regelungen in anderen Bundesgesetzen, sonstigen Vorschriften des Bundes sowie Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern, die eine Kumulierung von Bundesmitteln untersagen (Doppelförderungsverbote), unbeachtlich.

Daneben bestimmt § 4a, dass die nach dem LuKIFG zur Verfügung gestellten Mittel (Bundesmittel nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LGRP-Plan) durch die Länder und Kommunen zur Erbringung von in anderen Bundesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Bundes sowie in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern vorgesehenen Eigenanteilen von Ländern und Kommunen wie eigene Haushaltsmittel eingesetzt werden können. Eine vollständige Erbringung solcher Eigenanteile aus Mitteln nach dem LuKIFG ist zulässig, sofern eine Überförderung derselben förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist. § 4a LuKIFG ermöglicht damit eine umfassendere Finanzierung im Rahmen bestehender Förderprogramme des Bundes, ohne dass eine Vielzahl fachrechtlicher Regelungen und Verwaltungsvereinbarungen angepasst werden müsste

Eine Kofinanzierung einer nach dem LGRP-Plan geförderten Maßnahme mit Mitteln aus Förderprogrammen des Landes ist nach § 14 Abs. 2 Satz 2 LGRP-Plan unzulässig.

Eine Kofinanzierung liegt vor, wenn für dieselbe Maßnahme neben Fördermitteln aus dem RLP-Plan auch Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gewährt werden. Entscheidend ist, dass es sich um ein einheitliches, nachvollziehbares Investitionsvorhaben handelt.

Ist eine Kombifinanzierung einer geförderten Maßnahme mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes möglich?

Stand: 03.07.2026

Eine Kombiförderung mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes ist nach § 14 Abs. 3 Satz 1 LGRP-Plan zulässig, sofern Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht.

Eine Kombiförderung liegt vor, wenn innerhalb eines Gesamtvorhabens, sachlich und kostenmäßig voneinander abgrenzbare Teilmaßnahmen bestehen, die jeweils getrennt voneinander aus Fördermitteln des RLP-Plans oder aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme finanziert werden. Ein Gesamtvorhaben besteht dabei aus mehreren Maßnahmen, die einem gemeinsamen Förderziel dienen. Die sachliche und kostenmäßige Abgrenzung der Teilmaßnahmen muss eindeutig und nachvollziehbar sein. Eine lediglich rechnerische oder nachträgliche Aufteilung der Kosten würde als unzulässige künstliche Aufspaltung gewertet werden.

Wie muss mit Einnahmen umgegangen werden?

Stand: 22.07.2026

Nach Feststellung der Förderfähigkeit mangels Gewinnerzielungsabsicht werden die zukünftigen regelmäßigen Einnahmen, die durch die Nutzung der Maßnahme entstehen, wie beispielsweise Eintrittsgelder oder Miet- oder Pachteinnahmen, bei der Höhe der Förderung anschließend nicht mehr berücksichtigt. Diese sind mithin nicht für die förderfähigen Ausgaben einzusetzen.

Anders gestaltet es sich bei Veräußerungserlösen sowie Einnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme entstehen. Werden einmalige Erlöse in Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme erwirtschaftet, so reduzieren sie die förderfähigen Ausgaben. Wird beispielsweise eine Ersatzbeschaffung gefördert und die ersetzte Sache nicht stillgelegt, sondern veräußert, so reduziert der Veräußerungserlös die förderfähigen Ausgaben, um eine Überkompensation zu vermeiden. Gleiches gilt z.B. für verpflichtende Beiträge, die für die Investition in die geförderte Infrastruktur fällig werden (hierzu zählen z.B. Ausbau- und Erschließungsbeiträge, aber auch verpflichtende Anteile des Trägers der Infrastruktur aufgrund rechtlicher Regelungen außerhalb des LuKIFG).

Sind Ausbau- bzw. Erschließungsbeiträge bei Maßnahmen zu erheben, die aus dem RLP-Plan finanziert werden?

Stand: 03.07.2026

Das Landesgesetz zum RLP-Plan enthält keine Ausnahmeregelung zur Erhebung von Beiträgen. Daher sind diese zu erheben und als der Investition zuzuordnende zweckgebundene Einnahmen vor den Fördermitteln aus dem RLP-Plan zu verwenden.

Zuwendungsfähige/ Nicht zuwendungsfähige Kosten

Sind Begleit- und Folgemaßnahmen förderfähig?

Stand: 03.07.2026

Ja, Ausgaben für notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen sind förderfähig, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der geförderten Investitionsmaßnahme stehen und die förderfähigen Kosten der Begleit- und Folgemaßnahme unterhalb von 100 Prozent der förderfähigen Kosten der Hauptmaßnahme bleiben.

In welcher Höhe sind Begleit- und Folgemaßnahmen förderfähig?

Stand: 03.07.2026

Begleit- und Folgemaßnahmen sind bis zur Höhe von unter 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben der geförderten Investitionsmaßnahme förderfähig. Eine Überschreitung ist nicht förderfähig.

Zählen Baunebenkosten zu den Begleit- und Folgemaßnahmen?

Stand: 22.07.2026

Baunebenkosten im Sinne der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans sind nach Maßgabe des Bundesfinanzministeriums der Hauptmaßnahme zuzuordnen und nicht Bestandteil der Begleit- und Folgemaßnahmen. Sämtliche Baunebenkosten, die nicht unter die Hauptgruppe 7 fallen, stellen nach Maßgabe des Bundesfinanzministeriums Begleit- und Folgemaßnahmen dar. Dies sind beispielsweise:

- (1) Vorbereitende, nicht unmittelbar bauwerksbezogene Untersuchungen
 - übergeordnete Bedarfs- und Kapazitätsanalysen
 - demographische oder infrastrukturelle Entwicklungsprognosen
 - sektorale Fachkonzepte (z.B. Schulentwicklungsplanung, Verkehrskonzepte)
 - Wirtschaftlichkeitsanalysen
 - Standortanalysen
- (2) Varianten- und Systementscheidungen vor Festlegung einer konkreten Bauausführung
 - vorgelagerte Machbarkeitsuntersuchungen
 - Varianten- und Konzeptuntersuchungen mit offenem Ergebnis
 - Standortvergleiche übergeordneter Ebene
 - Grundsatzentscheidungen zur Systemwahl
- (3) Projektbezogene Untersuchungen außerhalb der konkreten Bauplanung
 - großräumige Umweltverträglichkeitsvorprüfungen
 - raumordnerische Prüfungen
 - strategische Altlasten- oder Risikobetrachtungen
- (4) Flankierende Maßnahmen zur Ermöglichung oder Absicherung der Investition
 - projektbezogene externe Vorbereitungsleistungen
 - projektbezogene Vorbereitungs-, Koordinierungs- oder Steuerungsleistungen
 - externe Evaluierungen

Welche Kostengruppen der DIN 276:2018-12 sind förderfähig?

Stand: 03.07.2026

Die Ausgaben nach DIN 276:2018-12 sind grundsätzlich förderfähig. Sie müssen jedoch der Investition konkret zugeordnet werden können, für deren Durchführung zwingend erforderlich sein und dürfen keine laufenden Kosten darstellen.

Dies ist regelmäßig bei den Kostengruppen 765 (Betriebskosten), 766 (Versicherung) und 800 (Finanzierung) zu verneinen, so dass Ausgaben aus diesen Kostengruppen grundsätzlich nicht förderfähig sind.

Zudem ist zu beachten, dass nicht alle Ausgaben nach DIN 276:2018-12 der Hauptmaßnahme zuzuordnen sind.

Können Planungs-, Steuerungs- und Beratungsleistungen externer Dritter sowie Leistungen kommunaler Projekt-, Aufbau- oder Stadtentwicklungsgesellschaften in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form als notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen förderfähig sein?

Stand: 03.07.2026

Planungs-, Steuerungs- und Beratungsleistungen können bei Erbringung durch Dritte förderfähig sein. Es darf dabei nicht zur Auslagerung von Verwaltungsaufgaben kommen. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn der Auftragnehmer eine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Personal- und Betriebskosten des Eigenbetriebs einer Kommune sind daher nicht förderfähig. Planungsleistungen Externer mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Aufgaben wahrnehmen, bei denen es sich nicht um eine Auslagerung von Verwaltungstätigkeiten handelt, können hingegen förderfähig sein.

Sind Entschädigungen für eigentumsähnliche Rechte, wie z.B. Wegerechte für Einfahrten, förderfähig, sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang zur Hauptmaßnahme stehen?

Stand: 03.07.2026

Diese Maßnahmen fallen zwar nicht unter den Investitionsbegriff, nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums können sie aber ggf. als notwendige Begleit- und Folgemaßnahme förderfähig sein, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Investition stehen.

Sind Entschädigungen an Pächter im Zusammenhang mit einem Grundstückserwerb und einer damit verbundenen vorzeitigen Beendigung eines Pachtvertrages förderfähig?

Stand: 03.07.2026

Diese Maßnahmen fallen zwar nicht unter den Investitionsbegriff, nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums können sie aber ggf. als notwendige Begleit- und Folgemaßnahme förderfähig sein, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Investition stehen.

Welche Kosten und Leistungen eines kommunalen Eigenbetriebs sind förderfähig?

Stand: 22.07.2026

Personal- und Verwaltungsausgaben einschließlich Ausgaben für verwaltungseigene Planungen kommunaler Eigenbetriebe oder Landesbetriebe sind bundeseitig von der Förderung ausgeschlossen. Demgegenüber können Planungsleistungen Externer mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Landes- oder kommunale Aufgaben wahrnehmen, bei denen es sich nicht um eine Auslagerung von Verwaltungstätigkeiten handelt, zuwendungsfähig sein.

Förderfähigkeit von Maßnahmen

Sind Beteiligungen von Kommunen an privatrechtlichen Gesellschaften (z.B. für Wärmeversorgung) förderfähig?

Stand: 03.07.2026

Der Investitionsbegriff des § 11 LGRP-Plan knüpft an den in § 3 LuKIFG („Sachinvestitionen“) und in § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG konkretisierten Investitionsbegriff an. Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums gilt für den Investitionsbegriff des LuKIFG der Investitionsbegriff des Bundes nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), der auf bestimmte Bereiche begrenzt wird.

Der Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen sind von dieser Begrenzung betroffen und daher nicht förderfähig.

Sind Instandsetzungen förderfähig? Wie grenzen sich Instandhaltung und Instandsetzung ab?

Stand: 03.07.2026

Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums handelt es sich um eine im Rahmen des Sondervermögens nicht zuwendungsfähige Instandhaltung, wenn die Maßnahme lediglich werterhaltend ist. Erfolgt durch die Investition eine Wertverbesserung der Sache, so handelt es sich um eine im Rahmen des RLP-Plans zuwendungsfähige Instandsetzung.

Instandhaltungsmaßnahmen, die im Zuge einer zuwendungsfähigen Instandsetzung oder Sanierung untrennbar mitdurchgeführt werden müssen, können zuwendungsfähig sein. Insbesondere bei Modernisierungen können solche Maßnahmen Teil der Kostengruppen 300/400 der DIN 276 sein.

Können ein Grundstückserwerb und/ oder ein Abriss eine förderfähige Investition darstellen?

Stand: 03.07.2026

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums handelt es sich sowohl beim Grundstückserwerb als auch beim Abriss um eine Investition im Sinne des LuKIFG. Daher können der Grunderwerb wie auch der Abriss grundsätzlich als alleinige Investitionsmaßnahmen nach dem LuKIFG förderfähig sein. Es muss sich aber stets um Investitionen in Infrastruktureinrichtungen handeln, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen (z.B. Schaffung von Ausgleichsflächen oder Flächen für den Hochwasserschutz).

Beim Kauf von Grundstücken mit dem Ziel, diese anschließend wieder zu veräußern, geht das Bundesfinanzministerium von einer förderschädlichen Gewinnerzielungsabsicht aus.

Ist die Sanierung von Schwimmbädern förderfähig?

Stand: 03.07.2026

Die Sanierung von kommunalen Schwimmbädern kann förderfähig sein. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Sind die Einrichtung und Ausstattung von Notfalltreffpunkten bzw. Katastrophenschutz-Leuchttürmen sowie Wärmeinseln förderfähig?

Stand: 03.07.2026

Der Bevölkerungsschutz ist in § 2 LGRP-Plan explizit als Förderbereich benannt. Insofern können Investitionen in solche Infrastrukturen förderfähig sein.

Sind Investitionen in den Wohnungsbau förderfähig?

Stand: 03.07.2026

Förderfähig sind Investitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums ist Aufgabe der Länder und Kommunen die Daseinsvorsorge, nicht aber die Bereitstellung von marktrelevantem Wohnraum. Wohnungsbau ist aus Sicht des Bundesfinanzministeriums jedenfalls dann Daseinsvorsorge, wenn es sich um sozialen Wohnungsbau handelt, wenn also geförderter und preisgedämpfter Wohnraum für Haushalte geschaffen oder saniert wird, deren Einkommen unter bestimmten Grenzen liegt. Es geht darum, denjenigen Menschen eine Wohnung zur Verfügung zu stellen, die ihren Wohnbedarf nicht am freien Wohnungsmarkt decken können.

Die Förderung im Rahmen des LuKIFG erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 LuKIFG trägerneutral. Investitionen in den sozialen Wohnungsbau können mithin auch von Dritten durchgeführt werden. Nicht förderfähig sind Investitionen in den nicht sozialen Wohnungsbau. Dies gilt unabhängig von der Trägerschaft. Demzufolge können auch Investitionen von Wohnungsgenossenschaften nur dann gefördert werden, wenn es sich um sozialen Wohnungsbau handelt.

Auch bei Investitionen in den sozialen Wohnungsbau ist das europäische Beihilferecht zu beachten. Darüber hinaus sind Investitionen in den sozialen Wohnungsbau nur förderfähig, sofern keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Sind Investitionen in Verwaltungsgebäude förderfähig?

Stand: 03.07.2026

Eine Zuwendung kann für die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen gewährt werden, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen.

Demnach sind auch Investitionen in Verwaltungsgebäude dem Grunde nach förderfähig.

Sind die Kosten für die Anmietung von Containern als Ersatzklassenräumen im Zusammenhang mit einer geförderten Schulbaumaßnahme förderfähig?

Stand: 03.07.2026

Die Kosten für die Anmietung der Container könnten unter die Ausgaben nach DIN 276:2018-12 fallen, die grundsätzlich förderfähig sind. Sie müssen jedoch der Investition konkret zugeordnet werden können, für ihre Durchführung zwingend erforderlich sein und dürfen keine laufenden Kosten darstellen. Zur Kostengruppe 252 der DIN 276:2018-12 „Organisatorische Maßnahmen“ zählt die Auslagerung von Nutzungen während der Bauzeit (z. B. Kosten für Umzug und Miete).

EU-Beihilferecht

Muss die Einhaltung des Beihilferechts vom Antragsteller geprüft werden?

Stand: 22.07.2026

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen. Bei der Auswahl und Durchführung der Investitionsmaßnahme stellen die Zuwendungsempfänger sicher, dass die einschlägigen Vorgaben des Europäischen Beihilferechts eingehalten werden. Die Erstempfänger haben die Einhaltung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts auch in eigener Zuständigkeit zu prüfen und sicherzustellen. In Fällen der Weiterleitung haben die Erstempfänger als weiterleitende Stellen die Einhaltung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts zu prüfen und sicherzustellen. Das Ergebnis der beihilferechtlichen Prüfung ist in einem Prüfvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Zuwendungsempfänger können auf vorhandene Hilfestellungen zurückgreifen. Hierzu eignen sich u.a.:

- Handreichung zum Europäischen Beihilferecht des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) ([Handreichung MWVLW](#))
- Beihilfehandbuch zum Regionalen Zukunftsprogramm „Regional. Zukunft. Nachhaltig“ (RZN) ([Beihilfehandbuch RZN](#))

Vergaberecht

Gibt es besondere Regelungen zum Vergaberecht?

Stand: 03.07.2026

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Förderzwecks sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes zu beachten. Zugleich wurden abweichende Wertgrenzen und Verfahrensvereinfachungen festgelegt, die eine zügige und wirtschaftliche Durchführung der Investitionsmaßnahmen ermöglichen sollen (vgl. § 18 LGRP-Plan):

Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zulässig. Hierzu empfiehlt sich, eine Markterkundung (z. B. Preisrecherche) durchzuführen.

Abweichend von den Wertgrenzen der Unterschwellenvergabeordnung UVgO vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1, ber. BANZ AT 08.02.2017 B1) sind bei öffentlichen Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

1. Verhandlungsvergaben bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Abweichend von § 3a Abs. 2 und 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe 2019 – Teil A, Abschnitt 1 vom 19. Februar 2019 (BANZ AT 19.02.2019 B2) sind bei öffentlichen Aufträgen über Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

1. freihändige Vergaben bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 300.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 300.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Für die Einhaltung der Auftragswertgrenzen ist der objektiv geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens maßgeblich. Die Schätzung des Auftragswerts oder die Aufteilung eines Auftrags in Lose oder Gewerke darf nicht mit dem Ziel erfolgen, die maßgeblichen Wertgrenzen zu unterschreiten. Bei einer Losvergabe ist der Auftragswert des jeweiligen Loses maßgeblich.

Kommunales Haushaltsrecht

Welche Anforderungen des kommunalen Haushaltsrechts sind bei der Planung von Maßnahmen zu beachten, insbesondere wenn hierfür Eigenmittel der Kommune erforderlich sind?

Stand: 03.07.2026

Dies liegt grundsätzlich in der kommunalen Eigenverantwortung. Auf die Regelung des § 32 Abs. 2 LGRP-Plan wird hingewiesen: *„Investitionskredite, die zur Finanzierung von Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden, benötigt werden, gelten nach § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b bis d der Gemeindeordnung (GemO) in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 95 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO als genehmigt, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel und sonstiger Finanzierungsbeiträge Dritter mindestens 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben beträgt. Bei Unterschreitung des Finanzierungsanteils nach Satz 1 und fehlender dauernder Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft kann die zuständige Aufsichtsbehörde die entsprechende Aufnahme von Investitionskrediten genehmigen,*

sofern der Zuwendungsempfänger Maßnahmen für eine in den kommenden Jahren voraussichtlich auskömmliche Finanzierung des Schuldendienstes sowie zur Vermeidung einer zukünftig seine dauernde Leistungsfähigkeit gefährdenden Zunahme des Standes der Investitionskredite darstellt."

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Ab wann können Förderanträge gestellt werden?

Stand: 03.07.2026

Die Landesregierung arbeitet mit Hochdruck an der rechtlichen und technischen Vorbereitung des Antragsverfahrens für die kommunale Linie des RLP-Plans. Durch die anstehende Gesetzesänderung auf Bundesebene zur Kofinanzierung und den laufenden Abstimmungen der Bundesländer mit dem Bund haben sich Verzögerungen ergeben. Ziel ist es den Kommunen ein rechtssicheres und möglichst leicht zu handhabendes Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Der genaue Zeitpunkt des Antragsstarts wird noch bekannt gegeben.

Das digitale Antragsverfahren in Kombination mit dem rückwirkenden Förderzeitraum stellt sicher, dass Projekte vor Ort sehr zeitnah umgesetzt werden können.

Wer ist die zuständige Bewilligungsbehörde?

Stand: 03.07.2026

Nach § 30 Abs. 1 LGRP-Plan ist die zuständige Bewilligungsstelle im Rahmen des Zuwendungsverfahrens für die Förderlinie Kommunen die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Welche Verwaltungs- und Antragsvereinfachungen finden im Rahmen des RLP-Plans Berücksichtigung?

Stand: 03.07.2026

Im Rahmen des LGRP-Plan wurden bereits verschiedene Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachungen getroffen.

Unter anderem wurde der Schwellenwert, ab dem bei Baumaßnahmen eine baufachliche Prüfung durchzuführen ist, gegenüber den regulären Förderprogrammen deutlich angehoben. Nach § 13 Abs. 3 LGRP-Plan hat bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nur zu erfolgen, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen die Wertgrenze von 8.000.000 Euro übersteigen.

Daneben wird nach § 13 Abs. 4 Satz 1 LGRP-Plan vom Erfordernis der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme sowie der Stellungnahme der zuständigen Landesplanungsbehörde im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach dem LGRP-Plan abgesehen.

Weiterhin sieht der LGRP-Plan vergaberechtliche und auch gemeindehaushaltsrechtliche Erleichterungen vor (vgl. § 18 und § 32 LGRP-Plan).

Sind Nachbewilligungen für Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2036 erstmalig bewilligt worden sind, auch nach diesem Zeitpunkt zulässig?

Stand: 22.07.2026

Nachbewilligungen für bereits vor dem 31. Dezember 2036 erstmalig bewilligte Maßnahmen sind zulässig und können im Wege eines Änderungsantrags beantragt werden. Auch bei Änderungsantragsanträgen ist durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte zu bestätigen, dass die beantragte Änderung dem Grunde und der Höhe nach mit dem jeweiligen regionalen Umsetzungskonzept übereinstimmt und die Höhe des jeweiligen zugeteilten Regionalbudgets insgesamt nicht überschritten wird.

Digitales Verfahren

Welche Verfahrensschritte werden mit der digitalen Plattform abgebildet?

Stand: 03.07.2026

Auf der Plattform sollen alle Schritte des Verfahrens selbst – von der Beantragung über Änderungen, den Rechtsmittelverzicht, den Mittelabruf bis zum Verwendungsnachweis – abgebildet werden. Zudem sollen auf diesem Wege auch die Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Bund erhoben werden.

Was wird benötigt um das digitale Antragssystem nutzen zu können?

Stand: 03.07.2026

Für den Login ins System sowie zur Signierung der Unterlagen wird ein Elster-Unternehmenskonto benötigt. Akzeptiert werden können ausschließlich Konten, die der jeweiligen Gebietskörperschaft selbst zugeordnet sind. Nicht akzeptiert werden z.B. Konten rechtlich selbstständiger Betriebe bzw. Gesellschaften.

Wann wird es weitere Informationen zum digitalen Verfahren geben?

Stand: 03.07.2026

Sobald diese feststehen, werden umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt. Darunter auch eine Vorschau des Antragsformulars und eine Liste aller notwendigen Angaben. Zudem werden künftig digitale Informationsveranstaltungen angeboten.